



Amtsinterne Dienstanweisung des Umweltamtes Nr. 05/2019

zur Kontrolle von Naturschutzdenkmälern (ND) der Kategorie „B“
(Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder)
im Landkreis Teltow-Fläming

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze	2
§ 2 Organisation	2
§ 3 Kontrollintervalle und –umfang	3
§ 4 Weiteres Vorgehen.....	4
§ 5 Dokumentation	4
§ 6 Beseitigung etwaiger Gefahren	4
§ 7 Maßnahmen im Schadensfall	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

1. Die Dienstanweisung gilt für ND der Kategorie „B“, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und darüber hinaus zur Festlegung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen kontrolliert werden müssen.
2. Grundsätzlich bedürfen alle Naturdenkmale (ND) im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung einer regelmäßigen Kontrolle. Sie ist erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen zu erkennen und zielgerichtete Maßnahmen einleiten zu können. Diese dienen der Verkehrssicherungspflicht, dem Abwenden von Haftungsansprüchen bzw. der Festlegung von Pflege und Erhaltungsmaßnahmen.
3. Grundlage für die Baumkontrolle bildet die Baumkontrollrichtlinie der FLL (aktuellste Fassung).

§ 2

Organisation

1. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist gemäß § 4 Zuständigkeitsverordnung i.V.m § 28 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Rechtsverordnung für die Festsetzung von ND (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow Fläming vom 27.04.2015 (RV ND Kategorie „B“) für die Ausweisung, Pflege und den Erhalt der ND zuständig.
2. Für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht der ND ist der Eigentümer zuständig. Für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die darüber hinausgehen liegt die Zuständigkeit bei der UNB. Im Rahmen der notwendigen Regelkontrollen durch die UNB werden die ND insgesamt überwacht.

3. Die ND sind in einem Baumkataster in der UNB erfasst. Die Kontrollintervalle werden entsprechend des eingeschätzten Gefährdungspotentials festgelegt.
4. Die Regelkontrollen von der UNB (siehe § 3 Abs. 1) sind von Personen durchzuführen, die über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Sie müssen insbesondere Schäden und Schadsymptome erkennen können und diese nach der Art und dem Umfang, aber auch in der Gesamtheit und ihrer gegenseitigen Wechselwirkung beurteilen können. Die/der zuständige Sachbearbeiter/-in (SB) für ND in der UNB muss ihre/seine Fachkenntnisse regelmäßig aktualisieren.
5. Eingehende Untersuchungen (siehe § 4 Abs. 2) erfordern Fachkräfte mit spezieller Aus- und Weiterbildung sowie langjähriger Übung und Erfahrung.
6. Wer für die allgemeine Verkehrssicherheit von Bäumen verantwortlich ist (Eigentümer), selbst aber nicht über entsprechende Fachkenntnisse oder sachkundiges Personal verfügt, muss solche Kräfte hinzuziehen.
7. Die/der Leiter/-in der UNB hat die ordnungsgemäße Dokumentation der Baumkontrollnachweise der/des SB für ND der UNB sowie die Beseitigung etwaiger Schäden stichpunktartig zu kontrollieren.
8. Unabhängig von den turnusmäßigen Kontrollen der/des zuständigen SB für ND sind alle Mitarbeiter der UNB gehalten, bei ihren Dienstgängen auf den Baumbestand zu achten. Erkennbare Gefährdungen sind der/dem zuständigen SB für Naturdenkmale umgehend zu melden.

§ 3

Kontrollintervalle und –umfang

1. Die Regelkontrolle der ND erfolgt als Sichtkontrolle in Form der „fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme“ vom Boden aus. Dabei ist jeder Baum einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich visuell zu kontrollieren. Ggf. sind Straßenkehricht, Unkraut, Gras und ähnliche Sichtbehinderungen zurückzudrängen oder zu entfernen.
2. Die Kontrollintervalle sind von der/dem zuständigen SB für ND – in Zweifelsfällen nach Absprache mit der/dem unmittelbaren Fachvorgesetzten/-en - festzulegen.
3. Grundsätzlich wird jedes ND 1x pro Jahr kontrolliert (Regelkontrolle). ND innerorts und an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Privatgrundstücken mit Wohnbebauung werden 2x pro Jahr (1x im belaubten und 1x im unbelaubten Zustand) kontrolliert.
ND an unkritischen Standorten z.B. Wald, freie Flur ohne öffentlichen Verkehr werden 1x im Jahr kontrolliert.
4. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem Eigentümer bei Handlungserfordernis umgehend durch die/den zuständigen SB für ND mitzuteilen.
5. Nach extremen Witterungsereignissen (z.B. Orkane, Eisregen) muss in den betroffenen Bereichen eine Zusatzkontrolle auf offensichtliche Schäden, z.B. angebrochene lose Äste oder Umsturzgefahr, erfolgen. Hierzu erfolgt vorab eine Abstimmung mit der/dem Sachgebietsleiter/-in (SGL) der UNB.

§ 4

Weiteres Vorgehen

1. Unmittelbar nach Durchführung der Regelkontrolle muss festgelegt werden, ob und welche Maßnahmen einzuleiten sind.
Erforderlicher Handlungsbedarf ist mit Angabe der Dringlichkeit z.B.
 - weitere Inaugenscheinnahme
 - eingehende Untersuchung
 - Änderung des Regel-Kontrollintervalls
 - baumpflegerische Maßnahmen
 - Fällungin der Dokumentation zur Baumkontrolle (§ 5 Dokumentation) zu kennzeichnen.
2. Wenn bei der Regelkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit und/oder die zu treffenden Maßnahmen bleiben, müssen eingehende Untersuchungen mit externer fachlicher Unterstützung durchgeführt werden. Solche Umstände können sich ergeben aus trockenem Laub, dünnen Ästen oder verdorrten Teilen, aus äußeren Verletzungen oder Beschädigungen eines Baumes, aus der Eigenart seiner Stellung und dem statischem Aufbau. Das weitere Vorgehen ist zwischen SB und SGL im Ergebnis der Kontrollen festzulegen.

§ 5

Dokumentation

1. Über die Baumkontrolle ist ein Kontrollnachweis (Anlage 1) zu führen. Ort, Datum, Unterschrift, beurteilte Bäume, das Ergebnis der Kontrolle sowie das weitere Vorgehen sind zu dokumentieren.
2. Ausgefüllte Kontrollunterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

§ 6

Beseitigung etwaiger Gefahren

1. Gemäß § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i.V.m. § 28 Abs. 2 BNatSchG bedarf es einer Befreiung von den Verboten der RV ND Kategorie „B“ nicht für Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von einem ND ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind gemäß § 29 Abs. 4 BbgNatSchAG der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger, erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
2. Schadhafte Bäume und Teile von ihnen müssen beseitigt werden, wenn sie nicht mehr stand- oder bruchsicher sind und damit den Verkehr gefährden. Bei Gefahr im Verzug ist eine sofortige Gefahrenbeseitigung vorzunehmen. Sofern dieses ausnahmsweise nicht möglich ist, muss zumindest die Gefahrenstelle durch Absperreinrichtungen bzw. Warnzeichen gesichert werden.

§ 7
Maßnahmen im Schadensfall

1. Im Schadensfall ist eine Ortsbesichtigung mit mindestens 2 Personen durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren (Ort, Datum, Zeit, Beteiligte, Sachverhaltsschilderung etc.) Dazu gehören insbesondere:
 - Dokumentation des eingetretenen Schadens, z.B. durch Beschreibung, Fotos, Skizzen;
 - ggf. Aufbewahren von beweisrelevanten Ast-, Stamm- und Wurzelteilen;
 - Dokumentation des Baumzustandes und der Kontrolle;
 - ggf. Feststellen und Feststellung von Zeugen.
2. Sofern die Schadensstelle öffentlich zugänglich ist, ist diese zur Vermeidung von möglichen Folgeschäden abzusperren.
3. Ist nach dem Schaden aufgrund einer noch immer bestehenden Gefahr die Fällung des Baumes oder das Abschneiden und damit die Zerstörung der beweisrelevanten Teile notwendig, sind diese gesichert bis zur Schadensaufnahme vom Eigentümer aufzubewahren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese amtsinterne Dienstanweisung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft

Luckenwalde, 25. April 2019

Dr. Fechner
Amtsleiter

Anlage